

# **Gebührentarif**

**für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde**

3853 Niederried b.I.



**beco**  
**Berner Wirtschaft**

**Immissionsschutz**  
**Emissionsmessungen und –kontrollen**

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Niederried

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Niederried b.l.:

### **Art. 1 Periodische Kontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 83.90	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 94.70	inkl. MWST

### **Art. 2 Abnahmekontrollen, Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrollorgan der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 83.90	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 94.70	inkl. MWST

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 83.90	inkl. MWST
für mehrstufige Brenner	Fr. 94.70	inkl. MWST

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird das Feuerungskontrollorgan der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuld-baren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

## **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch das Feuerungskontrollorgan der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Feuerungskontrollorgan der Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan der Gemeinde den Ausfall.

## **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 1. September 1982 wird aufgehoben.

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Niederried am 19. Mai 2006 mit 43 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen.

## **Namens der Einwohnergemeinde Niederried b.l.:**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

## **Auflagezeugnis:**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 13. April 2006 und 18. Mai 2006 publiziert.

Niederried, 19. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann

Kopie z. Kt. an: beco